

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1734
der Abgeordneten Anita Tack
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 6/4141

Geschwindigkeitsüberwachung an der L 273 im Ortsteil Wernitz

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Das Umfahren von Mautstrecken wird von einigen Gemeinden beklagt, so auch in Wustermark, Ortsteil Wernitz an der Landesstraße L 273. Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über eine wachsende Verkehrsbelastung insbesondere durch den LKW-Durchfahrtsverkehr. Kritik findet vor allem die Überschreitung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 Strecken und bei Fußgängerüberwegen mit Zebrastreifen, so dass gerade für Kinder sowie Seniorinnen und Senioren Gefahrensituationen entstehen.

Frage 1: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um entlang der L 273 in Wernitz eine Verbesserung der Verkehrssituation zu erreichen?

zu Frage 1: Die Landesregierung geht davon aus, dass mit der Ortsdurchfahrt Wustermark, Ortsteil Wernitz die L 863 gemeint ist. Erkenntnisse zu einem Mautausweichverkehr auf diesem Straßenzug liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für den Einsatz eines mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes der Polizei bzw. für ein fest installiertes Überwachungsgerät?

zu Frage 2: In der Vergangenheit wurden, letztmalig am 11. Mai 2016, im Zuge der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Polizeidienststelle und der Gemeinde regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen mittels Handlasergerät durchgeführt. Diese Praxis hat sich aus einsatztaktischer und verkehrserzieherischer Sicht bewährt und wird fortgesetzt. Ein fest installiertes Überwachungsgerät könnte durch die zuständige Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3a OBG - Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg vom 15. September 1996, ABI. S. 962, geändert durch Erlass vom 23. Juli 2004, ABI. S. 658 aufgestellt werden. Der zuständige Landkreis Havelland prüft derzeit, ob ein festinstalliertes Überwachungsgerät aufgestellt werden kann.